

<b>Zeitschrift:</b>	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	36 (2014)
<b>Artikel:</b>	"Von Ihren Zöglingen hat mindenstens die Hälfte schon homosexuellen Verkehr gehabt vielleicht mehr u. schlimmer wie ich" : männliche Homosexualität und Zwangserziehung am Beispiel der Anstalt Aarburg, 1893-1942
<b>Autor:</b>	Heiniger, Kevin
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1077893">https://doi.org/10.5169/seals-1077893</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# «Von Ihren Zöglingen hat mindestens die Hälfte schon homosexuellen Verkehr gehabt vielleicht mehr u. schlimmer wie ich». Männliche Homosexualität und Zwangserziehung am Beispiel der Anstalt Aarburg, 1893–1942

---

Kevin Heiniger

Die Festung Aarburg im Kanton Aargau dient seit 1893 der Verwahrung männlicher Jugendlicher. Eine solche Erziehungsanstalt – heute Jugendheim genannt – ist von jeher ein Verwahrungsplatz für gesellschaftlich nonkonforme Menschen, wobei sich der Begriff der Konformität stets verändert und gesellschaftlichen Diskursen unterworfen ist. Analog verhält es sich mit dem Begriff der Delinquenz, der von der Gesellschaft immer neu definiert und verhandelt, von gesellschaftlichen Diskursen umgeformt und verändert wird. Am Beispiel einer Erziehungsanstalt lässt sich aufzeigen, welche Deliktarten zu welchem Zeitpunkt geahndet wurden und somit im gesellschafts- und kriminalpolitischen Diskurs relevant waren. Am konkreten Beispiel des Phänomens «Homosexualität» lässt sich zum einen ein mentalitätsbedingter Wandel im gesellschaftlichen und juristischen Umgang darstellen, zum anderen eignet sich der Untersuchungsgegenstand zur lebensweltlichen Einsichtnahme in eine rein männlich ausgerichtete Erziehungsinstitution. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich vom Gründungsjahr der Anstalt 1893 bis 1942, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Zunächst geht es in diesem Beitrag darum, den Anteil jener Einweisungen in die Anstalt Aarburg zu eruieren, die auf Homosexualität zurückzuführen sind, wobei die zeitgenössische Terminologie und Rechtsprechung ebenfalls beleuchtet werden.<sup>1</sup>

## **Von «widernatürlicher Unzucht» zu «Homosexualität»**

Bei den Einweisungsgründen für den Zeitraum von 1893 bis 1942 stellten Vermögensdelikte wie Diebstahl und Unterschlagung eine Konstante dar und machten

<sup>1</sup> Der vorliegende Artikel entstand im Rahmen einer in Arbeit befindlichen Dissertation zur Erziehungsanstalt Aarburg, wobei u.a. das Motiv «Homosexualität» dazu dienen soll, anstaltsinterne Überwachungsstrukturen, Beziehungsgeflechte und systemische Mechanismen zu rekonstruieren.

einen Drittels bis mehr als die Hälfte aller Einweisungsgründe aus.<sup>2</sup> Anders verhält es sich mit der Deliktart der Homosexualität, die statistisch unter dem Komplex der Sittlichkeitsdelikte subsumiert wird. Sittlichkeitsdelikte machen mit einem Anteil von 5 (1941) bis 24 Prozent (1925) aller Einweisungsgründe einen wesentlich kleineren und vor allem stark schwankenden Anteil aus.<sup>3</sup>

Innerhalb der Sittlichkeitsdelikte nun den Anteil jener Einweisungen zu eruieren, der aufgrund homosexueller Veranlagung oder Aktivitäten erfolgte, ist komplex, woran die sich ändernde Terminologie bezüglich Homosexualität einen wesentlichen Anteil hat.<sup>4</sup> Sie erfuhr von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1930er Jahre eine Ausdifferenzierung: «Widernatürliche Unzucht», in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch gleichgesetzt mit Analverkehr und Sexualverkehr mit Tieren, erfuhr eine Begriffsverengung hin zur heutigen Homosexualität; «Päderastie» – damals Homosexualität – wurde zur Bezeichnung für die sexuelle Präferenz von Kindern und Jugendlichen, in gewissen Kontexten auf das gleiche Geschlecht beschränkt; Sodomie hatte Ende des 19. Jahrhunderts den Bedeutungswandel von Homosexualität im Allgemeinen hin zu Sexualverkehr mit Tieren bereits vollzogen.<sup>5</sup> Bis 1933 findet sich in den Zöglingssakten der Anstalt Aarburg ausschliesslich die Formulierung «Unzucht gegen/wider die Natur» oder «widernatürliche Unzucht», was in einigen Fällen auch Sodomie im heutigen Sinne, also

2 1895: 23 Vermögensdelikte (Gesamtzahl der Einweisungen: 43); 1905: 12 (37); 1915: 18 (42); 1925: 16 (41); 1935: 20 (41); 1941: 22 (37). Teilweise rangieren Jugendliche in mehr als einer Deliktkategorie, weshalb die Zahl der Einweisungsbegründungen die Zahl der Eingewiesenen übersteigen kann. Siehe: Rudolf Hans Gut, *Die Erziehungsanstalt Aarburg mit Berücksichtigung des aargauischen Jugendstrafrechts*, Aarau 1969, S. 129f.; *Jahresberichte der Anstalt Aarburg*. Daneben werden etwa Brandstiftung, Vagantität, Vergehen gegen die elterliche Gewalt und Körperverletzung gesondert als Einweisungsgründe genannt.

3 1895: 3, 1905: 5, 1915: 6, 1925: 10, 1935: 3, 1941: 2. Siehe: Gut 1969, *op. cit.*; *Jahresberichte Anstalt Aarburg*. Sittlichkeitsvergehen werden in den Akten oftmals nicht näher erläutert; wo ausführlicher geschildert, handelt es sich meist um Belästigungen von jüngeren Mädchen, um «Blutschande» mit der Schwester oder um Sodomie im heutigen Sinn.

4 «Homosexualität» und «Homosexueller» in der heutigen Bedeutung wurde 1869 zum ersten Mal von Károly Mária Kertbeny (1824–1882) öffentlich verwendet. Seit dem Hochmittelalter wurde gleichgeschlechtlicher Sexualverkehr unter Begriffen wie «Sodomie», «Verbrechen wider die Natur», «stumme Sünde» oder «widernatürliche Unzucht» subsumiert und war in der gesellschaftlichen und gesetzlichen Wahrnehmung gleichgestellt mit Masturbation, Sexualverkehr mit Tieren oder jeder nicht auf Fortpflanzung ausgerichteten sexuellen Aktivität zwischen Männern und Frauen. Siehe etwa: Dietegen Guggenbühl, *Mit Tieren und Teufeln. Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land, 1399–1799*, Liestal 2002, S. 35–51; Bernd-Ulrich Hergemöller, *Chorknaben und Bäckerknechte. Homosexuelle Kleriker im mittelalterlichen Basel*, Hamburg 2004, S. 23; ders., Sodomiter, in: ders. (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 2001, S. 388–431; Helmut Puff, Claudia Jarzebowski, Art. «Homosexualität», in: Friedrich Jaeger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Stuttgart 2005, S. 637–643; Christine Reinle, Das mittelalterliche Sodomiedelikt im Spannungsfeld von rechtlicher Norm, theologischer Deutung und gesellschaftlicher Praxis, in: Lev Mordechai Thoma, Sven Limbeck (Hg.), «Die sünde, der sich der tiuvel schamet in der helle». *Homosexualität in der Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Ostfildern 2009, S. 13–42.

5 Hannes Schüle, Die Entstehung des Schwulen-Artikels im StGB von 1942, in: Kuno Trüb, Stephan Miescher (Hg.), *Männergeschichten. Schwule in Basel seit 1930*, Basel 1988, S. 189.

Sexualverkehr mit Tieren, beinhaltete.<sup>6</sup> Erst ab 1935 erscheint der Begriff «homosexuell» regelmässig in den Akten. Dabei orientierte sich die Sprache der Akten stark an der juristischen Terminologie; ein Blick auf den Wandel in der Gesetzgebung bezüglich dieses Tatbestands ist hier angezeigt.<sup>7</sup>

Die rechtliche Situation gleichgeschlechtlich Orientierter in der Schweiz war bis zur Einführung des StGB 1942 eine kantonale Angelegenheit und damit sehr unterschiedlich.<sup>8</sup> Homosexualität fiel in den meisten Fällen unter den Begriff der «widernatürlichen Unzucht», deren kantonale Strafverfolgung von nicht strafbar in den lateinischen Landesteilen bis zu sechs Jahren Zuchthaus in Schaffhausen reichte.<sup>9</sup> Die Schutzzaltersgrenze war ebenfalls kantonal unterschiedlich festgelegt mit ungenau definierter «Mannbarkeit» sowie konkreten 12 bis 16 Jahren.

Mit dem neuen StGB fiel zwar schweizweit die Strafbarkeit homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen über 20 Jahren weg, mit der liberaleren Gesetzgebung taten sich jedoch für die Ordnungshüter neue Problem- und Betätigungsfelder auf. Zum einen galt das Augenmerk der Polizeiorgane der Einhaltung der Altersschutzzgrenze, zum anderen verblieb die männliche Prostitution in der Illegalität: Das neue Strafgesetz verbot unter Art. 194 Abs. 3 dieselbe «wegen ihrer sozialen Schädlichkeit» auch dann, «wenn der volljährige Partner frei einwilligt».<sup>10</sup>

Die Gesetzgebung war und ist der sich diskursiv stets transformierende Raster, den Gesellschaft und Behörden auf Delinquenz anwenden. Selbstredend wirken sich Veränderungen in der Gesetzgebung in diesem Sinne auf die Einweisungsgrundlagen aus, die sich in den Aarburger Akten finden. Neben dem terminologischen Aspekt macht eine juristische und gesellschaftliche Umwertung des Tatbestandes «Homosexualität» und «homosexueller Geschlechtsverkehr» eine weitere Differenzierung notwendig. Während bis 1942 «widernatürliche Unzucht»

6 Archiv Jugendheim Aarburg (AJA), Akten-Nrn.: 82, 123, 124, 396, 428, 456, 481, 525, 561, 619, 683, 738, 830, 1273, 1590. In Nr. 194 von 1897 findet sich bspw. der Zusatz «Ecurie», der auf Sexualkontakt mit Tieren (Pferden) hinweist; in Nr. 396 ist sowohl von Geschlechtsverkehr mit einer Ziege als auch einem Knaben die Rede.

7 In ihrer Untersuchung zur Vereinheitlichung des StGB weist Natalia Gerodetti darauf hin, dass Befürworter der Legalisierung und gleichzeitigen Pathologisierung von Homosexualität zum Gebrauch des progressiveren Konzeptbegriffs «Homosexualität» neigten, während diejenigen, die darin lediglich ein moralisches Defizit im Sinne «sittlicher Verdorbenheit» erkannten, den Begriff «widernatürliche Unzucht» bevorzugten. Siehe: Natalia Gerodetti, Konstruktionen von Homosexualität während der Vereinheitlichung des StGBs, in: Claudia Opitz et al. (Hg.), *Kriminalisieren, Entkriminalisieren, Normalisieren*, Zürich 2006, S. 317f.

8 Carl Stooss, *Die schweizerischen Strafgesetzbücher*, Basel 1890, S. 111–132 sowie S. 442–484.

9 Magnus Hirschfeld, *Die Homosexualität des Mannes und des Weibes. Nachdruck der Erstaufgabe von 1914 mit einer kommentierenden Einleitung von E. J. Haeberle*, Berlin 1984, S. 848–852. Carl Stooss erwähnt in diesem Zusammenhang, dass Uri, Nidwalden und Appenzell I.Rh. kein förmliches Strafgesetzbuch hätten und sich nur teilweise auf geschriebenes Recht stützten. Siehe: Stooss 1890, *op. cit.*, S. XIII.

10 Vital Schwander, *Das Schweizerische Strafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis*, Zürich 1952/1964, S. 315/420.

allein als Einweisungsgrund reichte, weisen die Akten nach Einführung des StGB «Homosexualität» nur noch in Kombination mit anderen Delikten wie Einbrüchen, Vagantität oder Motorfahrzeugdiebstählen aus.

Für die Jahre von 1893 bis 1942 finden sich 23 Fälle von Einweisungen, bei denen «widernatürliche Unzucht» – ab 1935 auch «Homosexualität» genannt – teils in Kombination mit weiteren Delikten als Grund angegeben wurde.<sup>11</sup> Damit standen in den Jahren von 1893 bis 1942 lediglich 1,22 Prozent aller Einweisungen im Zusammenhang mit Homosexualität bzw. «widernatürlicher Unzucht».<sup>12</sup> Untersucht man die Verteilung der Einweisungen auf die einzelnen Jahre, ergeben sich wiederum Auffälligkeiten: Diese erfolgten in den Jahren 1895, 1896, 1902, 1903, 1904, 1906, 1908, 1910, 1911, im November 1913 und dann erst wieder Anfang Juni 1932. Es existiert also eine Lücke von beinahe 19 Jahren, in denen keine Anstaltseinweisungen im Zusammenhang mit homosexuellen Umtrieben nachgewiesen werden können. Am plausibelsten wäre, dass das Delikt der «widernatürlichen Unzucht» unter anderem Namen aktenkundig wurde. Jedoch finden sich in den Einweisungen, die unter Vergehen «gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit», «gegen die öffentliche Sittlichkeit» sowie «gegen die Sittlichkeit» rangieren und für den fraglichen Zeitraum bis 1932 insgesamt 29 Fälle ausmachen, lediglich drei Einweisungen, die in Zusammenhang mit gleichgeschlechtlichen Sexualpraktiken stehen.<sup>13</sup> In diesen Fällen bestand das Vergehen allerdings primär im Sexualkontakt mit geschlechtsunreifen Knaben und fiel damit eher unter das Straf- und nicht unter das Zuchtpolizeigesetz. Auf gesetzlicher Ebene traten im fraglichen Zeitraum keine Änderungen in Kraft, womit sich die Lücke erklären liesse. Womöglich findet sich die Ursache für diese Unregelmässigkeit bei den Einweisungen im wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs jener Zeit.

In den Jahren von 1890 bis 1914 erreichte die Produktion wissenschaftlicher Publikationen zum Thema Homosexualität im Zuge wegweisender Standardwerke wie der *Psychopathia sexualis* von Krafft-Ebing oder den Forschungen von Magnus Hirschfeld einen nie gesehenen Höhepunkt.<sup>14</sup> Mit dem Ersten Weltkrieg brach die wissenschaftliche Produktion und Diskussion auf diesem Gebiet ein und wurde während der 1920er Jahre nicht mehr substantiell weiterentwickelt. Ein wissen-

11 AJA, Akten-Nrn. 82, 123, 124, 396, 428, 456, 481, 525, 561, 619, 738, 830, 1521, 1590, 1644, 1691, 1692, 1740, 1758, 1785, 1826, 1836, 1849.

12 Einweisungen gesamthaft 1893 bis Ende 1941: 1883.

13 AJA, Akten-Nr. 683, 1134, 1273.

14 Siehe etwa: Richard von Krafft-Ebing, *Psychopathia sexualis. Mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung*, Dritte vermehrte und verbesserte Auflage Stuttgart 1888; Magnus Hirschfeld vermutet für den Zeitraum von 1898 bis 1908 über 1000 grössere und kleinere Originalaufsätze, Broschüren und Monografien über diesen Gegenstand, während Hannes Schüle für den Zeitraum von 1900 bis 1914 von 800 deutschsprachigen Monografien und Aufsätzen ausgeht. Siehe: Hirschfeld 1914/1984, *op. cit.*, S. III; Schüle 1988, *op. cit.*, S. 190.

schaftliches Desinteresse am Gegenstand der Homosexualität machte sich in jenen Jahren bemerkbar. Dass sich dadurch die öffentliche und vor allem behördliche Aufmerksamkeit auf den Tatbestand und dessen Ahndung abgeschwächt hat, ist denkbar. Wahrscheinlicher ist aber, dass um 1913 die Psychopathologisierung von Homosexualität so weit fortgeschritten war, dass die Einweisungsbehörden in solchen Fällen die Versorgung in psychiatrischen Anstalten gegenüber Erziehungsanstalten priorisierten. Patientenakten aus der Psychiatrie könnten darüber vielleicht Aufschluss geben. Die Direktion einer Erziehungsanstalt selbst hatte beschränkten Einfluss bei Neuaufnahmen und konnte eine bestimmte Delinquentengruppe nicht kategorisch ausschliessen. In erste Linie waren die Platzverhältnisse ausschlaggebend; per externem Gutachten konnte der Direktor ausserdem darüber befinden, ob der Delinquent von seiner physischen und psychischen Konstitution her geeignet war für die Anstalt.

Dass allein eine homosexuelle Veranlagung die Aufnahme in die Erziehungsanstalt verhindert hätte, belegen die Quellen nicht. Hingegen geben die Archivalien Aufschluss über anstaltsinterne Vorgänge und Untersuchungen im Zusammenhang mit Homosexualität; die diesbezügliche Quellenlage erfährt in den 1930er Jahren eine auffällige Verdichtung. Dass im Sommer 1932 Anstaltsdirektor Adolf Scheurmann (1861–1947) nach 27 Jahren altersbedingt zugunsten von Ernst Steiner (1904–1977) von seinem Posten zurücktrat, mag ein Zufall sein. Vielleicht führte der Wechsel bei der Anstaltsleitung aber auch zu einer veränderten Archivierungspraxis, so dass vermehrt anstaltsinterne Dokumente ihren Weg in die betreffenden Personendossiers fanden. Eine weitere Möglichkeit ist, dass der mit 28 Jahren noch recht junge Direktor auf anstaltsinterne Missstände verschiedener Art mehr Augenmerk richtete und, bemüht um die Korrektheit amtlicher Abläufe, auf die Protokollierung solcher Vorfälle mehr Wert legte als der altgediente Vorgänger. Jedenfalls mehren sich in den 1930er Jahren die anstaltsinternen Hinweise auf homosexuelle Praktiken und Lebenswelten; auf ein Dokument aus der Spätzeit des Untersuchungszeitraums soll im Folgenden detaillierter eingegangen werden.

### ***«Leute, die an diesem Krebsübel leiden, müssen bekanntmassen körperlich streng arbeiten»***

Während die Einweisungen aufgrund «widernatürlicher Unzucht» in den Jahrzehnten davor stets auf ein gerichtliches Urteil hin erfolgt waren, treten um die Mitte der 1930er Jahre in Aarburg die ersten Fälle von administrativen Einweisungen<sup>15</sup>

15 Zum Begriff der administrativen Versorgung siehe die Einleitung dieses Sammelbandes sowie etwa: Dominique Strelbel, *Weggesperrt. Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gittern sassen*,

wegen «homosexueller Verfehlungen» auf. Ein drastischer Fall, der nicht als repräsentativ gelten kann, dank seiner Quellenlage aber einen besonderen Einblick in den damaligen gesellschaftlichen Diskurs bietet, ist eine Einweisung vom 25. März 1935, als ein Vater seinen gerade 19 Jahre alt gewordenen Sohn in der Zwangserziehungsanstalt Aarburg (ZEA) internieren liess.<sup>16</sup> Die Zöglingsakte ist sehr schmal, was daran liegt, dass Fritz M.<sup>17</sup> bereits rund zwei Wochen nach seiner Einweisung die Flucht aus der Anstalt gelang. Im Dossier finden sich zwei kurze Schreiben, die zwischen dem damaligen Anstaltsdirektor Ernst Steiner und der für Fritz M. zuständigen Amtsvormundschaft ausgetauscht wurden sowie ein maschinengeschriebener Brief von Fritz M. an Direktor Steiner, verfasst zwei Wochen nach der geglückten Flucht am 21. April 1935. Dieser Brief ist das einzige Dokument, das den Fall ausführlich schildert. Der Fall scheint – da die Einweisung auf Betreiben des Vaters hin erfolgte – nur spärlich aktenkundig geworden zu sein. Eingangs rechtfertigt Fritz M. dem Direktor gegenüber seine Flucht:

Ich hatte während der zwei hinter uns liegenden Wochen reichlich Gelegenheit, über mein Leben, mein Schicksal nachzudenken, mich zu prüfen; u. dabei habe ich mich gedanklich auch viel mit Ihnen beschäftigt. Und ich muss gestehen, so unverständlich u. hart mir die Handlungsweise meines Vaters vorkommt – immer wenn meine Erinnerung zu Ihnen gelangt, – ist mir, als leuchte ein kleiner Hoffnungsschimmer in die dunkle Verzweiflung meiner Tage in Aarburg. Ich verspürte bei Ihnen eine gewisse Menschlichkeit, eine gewisse Güte, die mir wohlthat. Sie meinten es sicher ehrlich, aber Sie besitzen nicht die Voraussetzungen, um mich zu verstehen, Sie besehen das Problem meines Lebens durch die nämliche Brille, die auch den Blick meines Vaters trübt u. desshalb beurteilen Sie mich u. meine Artgenossen mit genau der gleichen Verständnislosigkeit, wie sie mir schon zu Hause immer entgegen trat. Es tut mir sehr leid, dass ich Ihnen mit meiner Flucht Aerger bereiten musste. Aber ich floh, weil ich die Aussichtslosigkeit Ihrer Bemühungen einsah. Was soll ich ein Jahr lang in Aarburg? Warum bei schwerer ländlicher Arbeit fernab von Kunst u. Kultur, ein Jahr aus meinem Entwicklungsgang verlieren? Ich bin doch kein Verbrecher, kein schlechter Mensch, den man unter seinesgleichen oder in Kerkerzellen einsperren muss, um ihn zu bessern. Die harte Arbeit in Ihrer Anstalt, die Kerkerluft, die zermürbenden Demütigungen, die Abgeschiedenheit sind vielleicht gut, einem Räuber oder Dieb die Macht des Gesetzes in Erinnerung zu rufen, aber nie wird es gelingen, durch Kerkerhaft einen homosexuellen «normal» zu machen. Aus Unwissenheit geben Sie sich solcher Täuschung hin.

Fritz M. macht keinen Hehl aus seiner Homosexualität; sie ist für ihn eine Tatsache, die sich nicht ändern lässt. Sein Umgang mit der eigenen Sexualität ist für die damalige Zeit emanzipiert und für sein Alter reif. Dass der «Heilungsversuch» seines

Zürich 2010; Tanja Rietmann, «*Liederlich*» und «*arbeitsscheu*». *Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981)*, Zürich 2013.

16 AJA, Akten-Nr. 1644.

17 Name geändert.

Vaters mittels harter landwirtschaftlicher Arbeit und strenger Zucht ergebnis- und sinnlos sein muss, steht für ihn ausser Frage. In der Person des Direktors fand der Vater allerdings einen Gesinnungsgenossen, wie ein Schreiben vom Sommer 1935 belegt. Direktor Steiner, obwohl für Fritz M. «ein kleiner Hoffnungsschimmer in der dunklen Verzweiflung», hatte im Zusammenhang mit Homosexualität eine äusserst konservative Sichtweise und von klinisch-psychiatrischen Diskursen vorangegangener Jahrzehnte offensichtlich keine Notiz genommen,<sup>18</sup> wenn er der zuständigen Vormundschaftsbehörde bezüglich weiterem Vorgehen folgenden Ratschlag gibt:

Leute, die an diesem Krebsübel leiden, müssen bekanntermassen körperlich streng arbeiten, nicht Architekt, nicht Zeichner etc. sondern eine Arbeit, die schwere Muskelarbeit verlangt. Zudem kommt meines Erachtens nur Anstaltsaufenthalt in Frage. Wenden Sie sich bitte einmal an Verwalter Gerber in der Anstalt Uitikon (Kt. Zürich), und fragen Sie ihn um Rat.<sup>19</sup>

Für Fritz M. ist nach einem missglückten Selbstmordversuch Flucht der einzige Ausweg aus der Anstalt, worüber zu berichten er allerdings verzichtet – möglicherweise, um einen Fluchthelfer zu decken. Wie einem Schreiben seines Vormundes zu entnehmen ist, war Fritz M. «nach seinem Entweichen aus Aarburg von einem Herrn gleicher Gattung versteckt gehalten» worden.<sup>20</sup> Nicht auszuschliessen ist, dass dieser Freund, Bekannte, vielleicht auch Liebhaber, der ihm Unterschlupf gewährte und sicherlich älter war, Fritz M. beim Verfassen des Briefes unterstützte, denn der Jüngling legt darin eine Belesenheit an den Tag, die für einen 19-Jährigen doch eher aussergewöhnlich ist:

Gewiss sind Sie – wie alle Schweizer stolz, auf die gewaltige Forschungsarbeit eines August Forel u. Sie nennen seinen Namen vielleicht mit Ehrfurcht. Aber Sie haben sich nie die Mühe genommen, in seinem Werk zu lesen, was er, dieser grösste schweizerische Psychiater, über Homosexualität sagt. Hätten Sie Forel studiert, so würden Sie sich nie der aussichtslosen Mühe unterzogen haben, mich zu bekehren. Wie sagt Hirschfeld, der bedeutende Forscher auf dem Gebiete der Homosexualität?

H.S. 384 u. H.S. 395.

Gewiss stellt die Homosexualität (Homosexualismus) die Minorität des geschlechtlichen Empfindens dar, so dass man ihn vergleichsweise als von der Natur der Mehrzahl abweichend u. in diesem Sinne als abnormal bezeichnen kann. Sieht man aber von Vergleichen ab u. betrachtet ihn rein für sich, objektiv als etwas einmal bestehendes, so entspricht die ihm eigene Geschlechtsempfindung so sehr dem ganzen Wesen des Uraniers u. zeigt so bis ins einzelne gehende Analogien mit der heterosexuellen Geschlechtsempfindung, dass man bei Homosexualität wohl von einer Abart, einer Varietät, aber nicht von einer Anomalie im pathologischen Sinne reden kann.

18 Vgl. FN 7.

19 AJA, Akten-Nr. 1644: Schreiben Direktor Ernst Steiners an die Vormundschaftsbehörde vom 31. August 1935.

20 *Ibid.*: Schreiben der Vormundschaftsbehörde an Direktor Steiner vom 28. August 1935.

Die Homosexualität ist weder Krankheit noch Entartung, noch Laster oder Verbrechen, sondern stellt ein Stück der Naturordnung dar, eine sexuelle Variante wie zahlreiche analoge Sexual-Modifikationen im Tier u. Pflanzenreich.

(aus Dr. M. Hirschfeld: Die Homosexualität des Mannes u. des Weibes).

Mit Auguste Forel (1848–1931) und Magnus Hirschfeld (1868–1935) zitiert Fritz M. zwei Sexualforscher, deren Hauptarbeiten und Forderungen auf diesem Gebiet 1935 zwar bereits zwei bis drei Jahrzehnte alt waren, jedoch noch immer als progressiv gelten konnten.<sup>21</sup> Während Hirschfeld Homosexualität nicht als Krankheit, sondern als natürliche Varietät verstand, hielt Forel an einer Pathologisierung fest, erachtete jedoch die juristische Verfolgung als schädlich und unnötig. Dass diese Standpunkte 1935 noch nicht mehrheitsfähig waren, zeigt der anschliessende Briefabschnitt:

Meinem Vater sagte ein alter, seniler Arzt, dass ich durch schlechten Umgang homosexuell geworden sei. Der einzige Umgang, den ich in meiner Jugendzeit genoss, war meine Familie. Diese Tatsache würde also meinen Angehörigen ein schlechtes Zeugnis ausstellen. Ich war invertiert – um dies weniger hartklingende Wort zu gebrauchen – schon lange bevor ich ein sexuelles Erlebnis hatte. Bereits in Aarburg erzählte ich Ihnen, wie ich als kleiner Knabe schon immer mit Puppen spielte, wie ich für Freunde meines Vaters schwärmte, wie ich immer fühlte, dass ich anders war, als andere Knaben meines Alters. Bevor ich irgend eine Berührung, irgend ein erotisches Erlebnis hatte – also bevor mich jemand hätte ungünstig beeinflussen können – verriet meine Gestalt, mein ganzes Wesen so stark das mädchenhafte Element, dass man mir in der Schule einen Mädchennamen als Uebernamen gab. Während ein anderer Knabe sich heftig gegen solch eine Bezeichnung wehrt, fühlte ich mich geschmeichelt.

Mit «Inversion» bedient sich der junge Mann eines Begriffs, der unter anderem von dem britischen Sexualforscher Havelock Ellis (1859–1939) und seinem deutsch-österreichischen Kollegen Richard von Krafft-Ebing (1840–1902) geprägt wurde und in der Sexualkunde und Psychologie die Umkehrung des Geschlechtstriebes auf gleichgeschlechtliche Personen bezeichnet.<sup>22</sup> Die sexuelle Entwicklung von früher Kindheit an, wie Fritz M. sie schildert, entspricht ganz der Konzeption des dritten Geschlechts von Magnus Hirschfeld. An anderer Stelle wird er hinsichtlich seiner sexuellen Erfahrungen noch konkreter, um schliesslich auf das Grundproblem der administrativen Versorgung hinzuweisen, wie es noch bis 1981 bestehen sollte:

21 Auguste Forels Hauptwerk zur Sexualität erschien 1905, Magnus Hirschfelds Kompendium 1914. Siehe: Auguste Forel, *Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete*, München 1905, bes. S. 247–256.; Hirschfeld 1914/1984, *op. cit.*

22 Siehe etwa: Krafft-Ebing 1888, *op. cit.*; Havelock Ellis, *Studies in the Psychology of Sex*, Volume II: *Sexual Inversion*, Philadelphia 1926 (Erstausgabe 1897).

Ich habe in L. u. L. nie ein sexuelles Erlebnis gehabt. Meine Stiefmutter, die den spitzen Zungen meiner Verwandten allzu viel Gehör schenkte, wollte nie glauben, dass eine solche Freundschaft, mit einem Andern aus «schlechter Gesellschaft» rein platonisch sein könne. Eine Verteidigung war an dieser Stelle aussichtslos. Das erste Erlebnis hatte ich als 18 jähriger in Zürich u. dort ist meines Wissens ein solches Erlebnis nicht verboten. Es gehört zu den grössten Gemeinheiten unserer Zeit, dass man einen jungen Menschen, einzige weil er noch nicht 20 jährig ist, einsperren darf, ohne dass man ihn vor Gericht stellt, oder ihm Gelegenheit gibt, sich zu rechtfertigen.

Aus der oben zitierten Passage ist ersichtlich, dass das Verhältnis zur Stiefmutter getrübt war. Im weiteren Briefverlauf macht Fritz M. einige Angaben zu seinen familiären Verhältnissen, dass nämlich seine leibliche Mutter tot sei und der wieder verheiratete Vater sich nicht mehr um die Kinder aus erster Ehe – also ihn und die beiden älteren Schwestern – kümmere; weiter geht er auf das schlechte Verhältnis zu seinem Lehrmeister – einem «hochgradig nervösen» Schreiner – ein, bei dem er wohl zur «Abhärtung» von seinem Vater platziert worden war. Am Ende des Briefes rechtfertigt Fritz M. wie bereits am Briefanfang seine Flucht mit der «Hoffnungslosigkeit solcher Anstrengungen», einen homosexuellen Jugendlichen «umkrepeln» zu wollen.

Von Ihren Zöglingen hat mindestens die Hälfte schon homosexuellen Verkehr gehabt vielleicht mehr u. schlimmer wie ich. Und dennoch ist kein einziger unter diesen Zöglingen, der so wie ich ausgeprägt die Züge der Inversion trägt. Und weiter glauben Sie, dass Ihre Behandlung in der Anstalt imstande wäre, all diese femininen Merkmale meiner Gestalt u. Psyche in maskuline umzukrepeln? Solche Annahmen traue ich Ihnen nicht zu. Ich hatte das Gefühl, dass Sie Ihre Pflicht taten, aber weil ich die Hoffnungslosigkeit solcher Anstrengungen erkannte, floh ich. Und ich habe Ihnen doch sicher damit eine sehr undankbare Sache abgenommen.

Diese Passage, dass «mindestens die Hälfte» der Zöglinge in Aarburg homosexuellen Verkehr gehabt hätte, lässt aufhorchen – zumal Fritz M. nach nur zweiwöchigem Aufenthalt zu dieser Erkenntnis gelangt sein muss. Tatsächlich existieren Hinweise, dass innerhalb der Erziehungsanstalt rege sexuelle Kontaktnahme stattgefunden hat, die im Umfeld dieser ausschliesslich männlichen Jugendlichen auch auf eine Art «Zwangshomosexualität» zurückzuführen ist; so finden sich in zwei zeitgenössischen Romanen ehemaliger Aarburger Zöglinge mehr oder weniger explizite Andeutungen: Jenö Marton (1905–1958) lässt in *Zelle 7 wieder frei ...!* den einen Zögling zum anderen sagen: «Meine Freundschaft mit Vogelsang war den Herren nicht genehm. Du kennst ja noch den Vorfall letztes Jahr mit Buschkopf und Zingg. Die Anstalt müsse solche Elemente ausmerzen. Jetzt sehen die ‘solche Elemente’ in jeder Freundschaft.»<sup>23</sup> Die andeutungsreiche Schilderung lässt einen

23 Jenö Marton, *Zelle 7 wieder frei ...!*, Aarau o. J. [1936], S. 247.

anstaltsinternen Überwachungsmechanismus erahnen, der mitunter die Sexualität der Zöglinge genau im Auge behielt. Hans Sutter (Pseudonym) konkretisiert in seinem Roman *Jugend am Abgrund* die Problematik der Homosexualität in der Erziehungsanstalt, schildert einen möglichen Rahmen für homosexuelle Interaktion und deutet das Strafmaß für entsprechende Vergehen an:

Der Zögling Brand zeigt kein Interesse an den Gesprächen. Er ist eigentlich einer der Unglücklichsten mit seiner widernatürlichen Veranlagung, die ihm hier ausgetrieben werden soll.

Man nennt ihn das «Schweine-B», aber er ist nicht der einzige «Homo». Fast jeden Tag wird er geprügelt, weil er mit einem Kameraden ertappt wird. Aber scheinbar liebt er Prügel auf den Hintern. Nur merken die «gebildeten» Aufseher nichts.

Brand benutzt jede Gelegenheit, um in einer Ecke zu entwischen. Er wagt sich an ganz normale Zöglinge heran, was ihm durch die allgemeine Sexualnot in der Anstalt und durch das Verlangen nach Geld erleichtert wird. Denn er hat immer Geldmittel. Während die Zöglinge teils spazierend, plaudernd oder spielend durch den Festungshofbummeln, verdrückt sich Brand mit einem vierzehnjährigen Jungen hinter einem Holzhaufen. Er glaubt sich nicht beobachtet. Aber er hat sich geirrt. Wenige Sekunden später kommt der «Fitzer» mit dem Chef, jeder ein Bambusrohr in der Hand.

[...] Während der «Fitzer» das Opfer Brands in die Zelle treibt, wird Brand zum Brunnen gejagt, bis aufs Hemd ausgezogen und ins Wasser geworfen. Er winselt wie ein ertrinkender Hund und schreit: «Au...au». Aber es hilft ihm nichts. Mit Stockschlägen und Fusstritten wird auch er in die Zelle getrieben.<sup>24</sup>

Die Romanpassage illustriert exemplarisch eine Variante, wie homosexuelle Kontaktaufnahme innerhalb der Anstalt stattfinden, scheitern und geahndet werden konnte. Archivquellen wie Untersuchungsprotokolle, konfisierte Tagebücher und Korrespondenz zwischen den Zöglingen geben einen vertieften Einblick in anstaltsinterne Mechanismen und Lebenswelten. Durch Analyse solcher Quellen lässt sich ein Überwachungs- und Verwaltungssystem offenlegen, das Jahrzehnte lang hinter Anstaltsmauern verborgen blieb. Das konkrete Fallbeispiel thematisiert neben der Problematik der administrativen Versorgung vor allem auch den gesellschaftlichen Umgang mit Homosexualität, wie er in den 1930er Jahren sowie in den Jahrzehnten davor und danach vorherrschte. Daran lassen sich nebst dem offensichtlichen juristischen Paradigmenwechsel gesamtgesellschaftliche und mentalitätsgeschichtliche Veränderungen aufzeigen. Das Quellenmaterial zeigt weiter, dass die gesellschaftlich sanktionierte antihomosexuelle Repression innerhalb der Anstalt weitergeführt, verstärkt und dadurch befördert wurde, dass die Sexualität der Jugendlichen grundsätzlich unterdrückt wurde und «zwangshomosexuelle» Praktiken in der rein männlichen Gesellschaft die einzige Möglichkeit sexueller Interaktion war.

24 Hans Sutter, *Jugend am Abgrund*, Zürich 1937, S. 55f.